

Vereinsatzung

der

Berliner Gasthausmission e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Berliner Gasthausmission e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter Nr. 1311 Nz eingetragen

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist ein freies Werk innerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, gemäß der landeskirchlichen Grundordnung.
2. Der Verein leistet für die Kirche missionarische Dienste im Hotel- und Gaststättengewerbe in Berlin und Brandenburg. Er verfolgt unmittelbar den Zweck der Pflege und Förderung christlichen Lebens, insbesondere im Gastgewerbe. Der Verein fördert die evangelische Kirche selbstlos.
Er will vor allem den im Gastgewerbe tätigen Personen und deren Angehörigen das Evangelium von Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift verkündigen und sie mit Rat und Tat in allen Lebenssituationen fördern. Das umfasst die Jugendhilfe an Kindern von Personen, die in der Gastronomie tätig sind und auch für Jugendlichen, die in einer Ausbildung im Gastgewerbe stehen.
Im Zuge der Globalisierung soll auch der Gedanke der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung gefördert werden.
3. Weiterhin ist es Zweck des Vereins, die Anliegen der im Hotel – und Gaststättengewerbe Tätigen im kirchlichen Bereich zu vertreten und durch Öffentlichkeitsarbeit die Aufgaben und Ziele der Vereinsarbeit einem breiten Personenkreis bekanntzumachen und für die Anliegen dieser Arbeit zu werben.
4. Zur Verwirklichung der kirchlichen und gemeinnützigen Zwecke unterhält der Verein insbesondere folgende Arbeitsfelder

Kirchliche Angebote:

- Gottesdienste, die sich an die im Gastgewerbe Tätigen richten;
- Seelsorge im persönlichen Gespräch und durch schriftlichen Kontakt;
- Bibelstunden;
- Missionarische Projekte und Veranstaltungen mit Gesprächsangeboten;
- Besuchsdienste in Gastronomiebetrieben, Hotels, Schulen und privat;
- Herstellung und Verbreitung christlicher Publikationen;

Gemeinnützige Angebote:

- Kinderveranstaltungen mit Spiel- und Lernprogrammen;
- Gesprächsgruppen für Jugendliche, die sich in einer Ausbildung im Gastgewerbe befinden;
- Pflege von ausländischen Kontakten, durch Besuche und Teilnahme an internationalen Tagungen des Gastgewerbes;
- Seminare, Veranstaltungen und Publikationen, die der internationalen Verständigung dienen, über verschiedenen nationale Gebräuche in der Gastronomie informieren und sich mit der Situation der Globalisierung befassen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf oder gegen das Vereinsvermögen.
4. Alle Tätigkeiten im Verein ohne Anstellungsvertrag werden ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Bare Auslagen können erstattet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person durch Aufnahme durch den Vorstand werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen wegen eines mit dem Zweck und Geist des Vereinswerkes nicht im Einklang stehenden Verhaltens des Mitgliedes.
2. Den Mitgliedern steht keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens oder das Vereinsvermögen selbst zu. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Von den Mitgliedern wird Beteiligung an der Vereinsarbeit erwartet.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung - durch schriftliche Einladung, die spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt sein muss - einberufen.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstands auf jeweils fünf Jahre; die Gewählten bleiben jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,

- c) die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) die Bestimmung von zwei Rechnungsprüfern.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn nicht andere Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen.
 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden des Vereins und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Innerhalb dieser Periode ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt. Weitere Personen können vom Vorstand im Einzelfall oder auf Dauer mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) oder zwei Vertreter(innen) für die/den Vorsitzende(n). Die/der Vorsitzende bzw. ein(e) Vertreter(in) leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die oder der Vorsitzende beruft ihn ein, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere dann innerhalb vierzehn Tagen, wenn von zwei Vorstandsmitgliedern unter schriftlicher Begründung dies beantragt wird. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
3. Der Verein wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verein allein; sie sind Vorstand gemäß § 26 BGB.



GASTHAUSMISSION

Berliner Gasthausmission e.V.

Berliner Gasthausmission e. V. | Albrechtstraße 17 | 10117 Berlin

4. Der Vorstand vollzieht die Aufnahme der Mitglieder und beschließt über deren Ausschluss.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen, nachdem Rechnungen und Kasse von den Rechnungsprüfern geprüft wurden. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern.
6. Dem Vorstand obliegt das Recht nach Anhörung der Mitgliederversammlung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Immobilien zu entscheiden.

§ 8

Mitarbeiter

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins hauptamtliche oder nebenamtlich Mitarbeiter anstellen. Der Vorstand beschließt die Dienstanweisungen der angestellten Mitarbeiter. Unterhält der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Betriebe, wird die Geschäftsführung oder Leitung einer solchen Einrichtung vom Vorstand bestellt.

§ 9

Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Änderungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Den Beschluss über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur fassen, wenn in der Einladung zur Sitzung ausdrücklich auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins hingewiesen wurde und mindestens drei Viertel aller Mitglieder der Auflösung zustimmen. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens einundzwanzig Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein für Berliner Stadtmission als steuerbegünstigte



GASTHAUSMISSION

Berliner Gasthausmission e.V.

Berliner Gasthausmission e. V. | Albrechtstraße 17 | 10117 Berlin

Körperschaft mit der Maßgabe, die Mittel des Vereins ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes in Berlin und Brandenburg zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.04.2003 verabschiedet.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 08.08.2003 in Kraft. Damit wird zugleich die bisherige Satzung aufgehoben.